

PROTOKOLL-Auszug

Sitzung Sekundarschulpflege Kreis Uhwiesen

Dienstag, 09. April 2024, 19:30 Uhr

8.1.1 Stundenlohn temporär Angestellte, Abnahme

Ausgangslage:

Neue Festlegung des Stundenlohns für temporär angestelltes Personal an der SekU. Siehe auch SP-Protokoll vom 16.01. und 14.03.2024.

Erwägungen Stundenlohn:

- Stundenlohn für Arbeitseinsätze, die auf Stundenbasis für kurze Zeit für unsere Schule geleistet werden. Beispiel: Gross-Reinigung Schulhaus während den Sommerferien
- Stundenlohn: Fr. 30.- zzgl. Ferienzuschlag gemäss Personalverordnung Kanton Zürich. Je nach Alter entspricht dies zurzeit 11.1%, 12.11% oder 14.68%. Massgebend für die SekU sind stets die Vorgaben des Personalamts Zürich.
- Auf die Vergütung eines «Feiertagszuschlags» wird bewusst verzichtet, da es an der SekU nicht notwendig ist, explizit an Feiertagen arbeiten zu müssen. Beide Zuschläge sind von Gesetzes wegen nicht zwingend und sind in der Personalverordnung des Kanton Zürich als «kann»-Formulierung aufgeführt.
- Gesetzliches:
 - Personalgesetz Kanton Zürich §13 Abs. 2
 - Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) § 80
 - Weisung «LR05, Berechnungsweise des Prozentschlags für die Abgeltung von Ferien und Ruhetage; Weisung des Personalamts vom 01.01.2020»

Ziel:

Definition des Stundenlohns für temporär Angestellte an der SekU.

Antrag:


- Festsetzung Stundenlohn temporär Angestellte: Fr. 30.-, zzgl. Ferienzuschlag gemäss Personalverordnung Kanton Zürich
- Anwendung per 01.01.2024
- Anpassung Besoldungsreglemente der SekU

Beschluss

Der Stundenlohn wird bei Fr. 30.00 zzg. Ferienzuschlag gemäss Personalverordnung Kanton Zürich festgelegt. Je nach Alter entspricht dies zurzeit 11,1%, 12,11% oder 14,68%. Massgebend für die SekU sind stets die Vorgaben des Personalamts Zürich.

Die Protokollführerin:

Uhwiesen, 15. April 2024



Beatrice Leu
Schulverwaltung

Geht an:

- Finanzverwaltung
- I. Bayard
- Homepage
- Akten